



## Hygiene- und Sicherheitskonzepte von Tanzen in Kiel e.V.

Suchskrug 1, 24107 Kiel

### zur Minimierung der Ausbreitung der Covid-19 – Pandemie

---

**Präambel:** Die Bundesregierung hat am 25.03.2020 auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Mit Beschlüssen vom 18.11.2020, 04.03.2021 und vom 11.06.2021 wurde der Fortbestand dieser Lage bestätigt. Die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes am 17.03.2020 eine Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung) beschlossen und seit dem durch Ersatzverkündungen an die jeweilige epidemische Lage angepasst. Die Ersatzverkündungen regeln die Ausnahmen bzw. die Kriterien, unter welchen ein öffentliches Leben trotzdem mit Grundrechtseinschränkungen stattfinden kann. Die Durchführung von Tanzsport in unserem Hause basiert hauptsächlich auf den § 11 der jeweils gültigen Ersatzverkündung zur Landesverordnung.

Diese notwendigen Hygienekonzepte, welche uns den Sportbetrieb ermöglichen oder nicht ermöglichen, basieren zusätzlich auf den aktuellen Informationen des Robert-Koch-Institutes und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina sowie des Konzeptes des Tanzsportverbandes Schleswig-Holstein und umfasst folgende Einzelkonzepte:

#### I. Konzept für Qualitätssicherung und Beschluss (Seite 2 + 3)

#### II. Grundsätzliche Definitionen von Begriffen, auf die in Konzepten verwiesen wird (S. 4 + 5)

#### III. Personenleitkonzept und Sicherheitsmaßnahmen im Tanzsportzentrum (Seite 6 + 7)

#### IV. Hygienekonzept für Tänzerinnen und Tänzer – auch Formationen (Seite 8 + 9)

#### V. Hygienekonzept für den Vorstand, Verwaltung und Angestellte (Seite 10 + 11)

#### VI. Hygienekonzept für Trainerinnen und Trainer (Seite 12 + 13)

#### VII: Hygienekonzept für Freitraining, Privatstunden, Sondertrainings von Formationen und Kadermaßnahmen ggf. mit Ausnahmegenehmigung (Seite 14 + 15)

#### VIII. Hygienekonzepte für Versammlungen, gesellschaftliche Veranstaltungen, Turniere und Schulungen (Seite 16 – 19)

**Grundlage der aktuellen Hygienekonzepte ist die aktuell gültige Ersatzverkündung zur Landesverordnung vom 18. März 2022, in Kraft ab dem 19. März 2022 und gültig bis zum 2. April 2022.**

Unsere Hygienekonzepte zitieren nicht die Vorgaben aus Verordnungen und Gesetzen, sondern übersetzen die Vorgaben nach bestem Gewissen in für unsere Tanzsportler verständliche Texte, erstellen aus den Vorgaben tanzsportspezifische Regeln und wenden diese Regeln auf den Tanzsport an. Unter Umständen können einzelne Regeln als Hausregeln oder als Verbandsregeln dabei strenger ausgelegt werden als von der Landesverordnung vorgegeben.



## I. Konzept für Qualitätssicherung und Beschluss

1. Gemeinsam mit den Medizinerinnen Dr. Frauke Pape und Lea Pape hat der Vorstand ein Hygienekonzept (später mehrere Hygienekonzepte) im März 2020 erstellt und im weiteren Verlauf an die jeweilige Lage und die jeweils gültige Landesverordnung angepasst. Alle Konzepte gelten als Vorstandsbeschlüsse.
2. Alle Regeln werden regelmäßig auf ihren Sinn und Zweck überprüft und ggf. gemäß den Qualitätsmanagement-Vorgaben und dem Plan-Do-Check-Act-Zyklus angepasst. Die Auswertungen und Ergebnisse werden dokumentiert.
3. Über die jeweiligen Wiederaufnahmen von Trainingsbetrieben nach einem Lockdown hat der Vorstand nach den jeweiligen Landesverordnungen und der Erlasse zum Umgang mit SARS-Cov-2 der Landesregierung von Schleswig-Holstein entschieden. Zusätzlich wurden Empfehlungen der Landeshauptstadt Kiel, des Robert – Koch – Institutes, des Deutschen Tanzsportverbandes, des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und des Tanzsportverbandes Schleswig-Holstein beachtet. **Es steht dem Vorstand frei, auch strengere Regelungen durchzusetzen, die von den Empfehlungen der o. g. Institutionen abweichen, soweit es tanzsportlich zur Sicherheit der Mitglieder Sinn machen könnte.**
4. Über die tatsächliche Durchführung eines bestimmten Trainingsangebotes entscheiden die Trainerinnen und Trainer selbst. Ferner ist es Trainerinnen und Trainern jederzeit möglich, die maximale Personenzahl in den einzelnen Sälen geringer zu definieren als es in diesen Konzepten oder gem. der Vorgaben aus der Landesverordnung vorgegeben ist.
5. Spätestens nach einer öffentlichen Verkündung einer neuen Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 werden die Regeln entsprechend angepasst, ausgesetzt oder verschärft.
6. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, dieses Hygienekonzept nach jeder Änderung allen Mitarbeitern neu zur Verfügung zu stellen und auf Änderungen hinzuweisen.
7. Der Vorstand und die Verwaltung beobachten die Gruppengrößen tagesaktuell und können bei Bedarf auch spontan Änderungen der Raumebelegungen verfügen. Es gilt immer, dass die größten Gruppen auch die größten Räume nutzen, um maximal mögliche Abstände herbei zu führen.
8. Die wesentlichen Auszüge für Besucherinnen und Besucher aus dem Hygienekonzept IV sowie der für den Sport wesentliche Paragraph der jeweils gültigen Ersatzverkündung zur Landesverordnung ist öffentlich auszuhängen und aktuell zu halten.
9. Die Umsetzung des Hygienekonzeptes kann von der Stadt Kiel engmaschig kontrolliert werden. Den Gesundheitsbehörden, dem Ordnungsamt der Landeshauptstadt Kiel und der Polizei ist jederzeit der Zutritt zum Tanzsportzentrum bzw. zum laufenden Training zu gewähren. Fehlverhalten von Seiten des Vereins oder seines Vorstandes oder Fehlverhalten von Seiten der Trainer kann zur Anzeige gebracht werden und kann zur sofortigen Schließung des Tanzsportzentrums führen. In jedem Fall gelten Verstöße als Ordnungswidrigkeiten, für welche das Ordnungsamt ein Bußgeld gem. des aktuellen Bußgeldkataloges für Verstöße gegen die Corona – Regelungen gem. § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit § 32 des Infektionsschutzgesetzes verhängen kann.



10. Es wird ein vierstufiges Corona – Warnsystem im Verein angewandt. In diesem System werden bekannt werdende Covid 19 – Verdachtsfälle oder positive Covid 19 – Fälle vertraulich einzeln bewertet und eingeteilt und entsprechende Maßnahmen angeordnet. Maßgeblich dafür sind die jeweilige Beziehung einer Person zu anderen Personen, der Ort und das Datum der Meldung sowie die ggf. vorhandene Anordnung einer Gesundheitsbehörde, eines Arztes oder einer medizinischen Einrichtung.
11. Die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden konsequent und nach bestem Wissen und Gewissen eingehalten. Ggf. vorhandene aktuelle Einschränkungen der DSGVO durch das Infektionsschutzgesetz müssen in Kauf genommen werden.

Kiel, 20.04.2020 (geändert mit den nachfolgenden Versionsverläufen)

**Verlauf:** Version 1.0 vom 31.03.20, Version 1.1 vom 18.04.20, Version 2.0 vom 19.04.20, **Version 3.0 vom 20.04.20 (Erstveröffentlichung)**, Version 3.1 vom 23.04.20, Version 3.2 vom 25.04.20, Version 4.0 vom 07.05.20, Version 4.1 vom 16.05.20, Version 4.2 vom 27.05.20, Version 5.0 vom 06.06.20, Version 5.1 vom 09.06.20, Version 6.0 vom 02.07.20, Version 6.1 vom 01.08.20, Version 6.2 vom 05.08.20, Version 6.3 vom 14.08.20, Version 6.4 vom 19.08.20, Version 6.5 vom 25.08.20, Version 7.0 vom 02.09.20, Version 7.1 vom 10.09.20, Version 7.2 vom 14.09.20, Version 7.3 vom 18.09.20, Version 8.0 vom 03.10.2020, Version 8.1 vom 02.11.2020, Version 8.2. vom 15.12.2020, Version 9.0 vom 14.01.2021, Version 9.1 vom 17.01.2021, Version 9.2 vom 21.01.2021, Version 9.3 vom 22.01.2021, Version 9.4 vom 22.02.2021, Version 10.0 vom 16.04.2021, Version 11.0 vom 15.05.2021, Version 11.1 vom 23.05.2021, Version 11.2. vom 06.06.2021, Version 11.3. vom 13.06.2021, Version 11.4. vom 28.06.2021, Version 11.5. vom 10.07.2021, Version 12.0 vom 25.07.2021, Version 12.1 vom 30.07.2021, Version 13.0 vom 21.08.2021, Version 13.1 vom 23.08.2021, Version 13.2 vom 19.09.2021, Version 13.3 vom 24.10.2021, Version 14.0 vom 22.11.2021, Version 14.1 vom 28.11.2021, Version 14.2 vom 22.12.2021, Version 14.3 vom 20. Januar 2022, Version 14.4 vom 3. März 2022, Version 15.0 vom 19.03.2022



## II. Grundsätzliche Definitionen von Begriffen, auf die in Konzepten verwiesen wird

1. **Haushalt bzw. Personen eines gemeinsamen Haushaltes:**
  - a) Als Haushalt gilt eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus, einem Appartement in einer Gemeinschaftsunterkunft oder ein Einfamilienhaus einschl. des befriedeten Besitztums (z.B. Garten).
  - b) Personen eines gemeinsamen Haushaltes sind alle Personen, die in einem unter a) definierten Haushalt unabhängig ihres Verwandtschaftsgrades oder ihrer persönlichen Beziehung wohnen.
  - c) Zwei Personen, die zwar unter unterschiedlichen Adressen wohnen, jedoch im Rahmen einer intimen Beziehung zueinander stehen.
2. **Genesene und der Nachweis:** Als genesen gelten Personen, wenn sie innerhalb der letzten 6 Monate **positiv** mittels PCR-Test, PoC-PCR-Test oder mittels eines anderen Nukleinsäurenachweis auf SARS-CoV-2 getestet wurden. Als Nachweis gilt das Testergebnis, eine ärztliche Bescheinigung oder der jeweilige Laborbericht mit Datum der festgestellten Infektion. Zusätzlich ist ein negativer Test erforderlich, der mindestens 28 Tage alt ist. Alternativ kann als Nachweis auch der Absonderungsbescheid und die Aufhebung des Absonderungsbescheides eines Gesundheitsamtes vorgelegt werden. Als genesen gelten auch Personen, deren Infektionen länger als 6 Monate zurück liegt, wenn nach Ablauf der 6 Monate eine Einzelimpfung mit einem zugelassenen Impfstoff vorgenommen wurde.
3. **Geimpfte und der Nachweis:** Als geimpft gelten Personen, die mit einem zugelassenen Impfstoff zweimal geimpft wurden und die zweite Impfung mindestens 14 Tage zurück liegt. Bei Impfstoff des Herstellers Johnson & Johnson reicht eine einzelne Impfung aus. Als Nachweis dient eine Impfbestätigung des impfenden Arztes oder des Impfzentrums oder der Eintrag der Impfung im gelben WHO – Impfbuch oder der digitale Impfpass (z. B. CovPassApp) jeweils in Verbindung mit einem Ausweisdokument.
4. **Zugelassener Impfstoff:** Ein Impfstoff gilt als zugelassen, wenn nach einer Empfehlung der European Medicines Agency (EMA) eine allgemeine Zulassung in der Europäischen Union erfolgt ist. Zugelassene sind Impfstoffe der Marken Astra Zeneca (Vaxzevria), BioNTec (Corminaty), Johnson & Johnson (COVID-19 Vaccine Janssen), Moderna (Spikevax) und Novavax (Nuvaxovid).
5. **Kohorte:** Eine Kohorte ist eine Gruppe von Menschen, die in der Anzahl ihrer Mitglieder begrenzt ist und zu einem festgelegten Zeitraum gemeinsam einer Tätigkeit nachgeht. Die Mitglieder einer Kohorte können nicht an unterschiedlichen Terminen flexibel ausgetauscht werden. Eine Kohorte gilt als vollständig, wenn die definierte Höchstmitgliederzahl erreicht ist. Verlässt ein Mitglied eine Kohorte, so kann der freiwerdende Platz durch eine andere Person neu belegt werden. Die Mitglieder einer Kohorte müssen schriftlich dokumentiert sein.
6. **Mundnasenbedeckung (auch kurz Maske, Mundnasenschutz, Mund-Nasen-Schutz usw.):** Als Mundnasenbedeckung kommt jede Bedeckung in Betracht, der aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern, unabhängig von der Kennzeichnung oder einer zertifizierten Schutzkategorie. Wichtig ist, dass sowohl der Mund als auch die Nase bedeckt ist. *(Diese Form der Mundnasenbedeckung ist aktuell nicht zugelassen!)*



7. **Qualifizierte Mundnasenbedeckung:** Eine qualifizierte Mundnasenbedeckung muss ebenfalls eine Bedeckung sein, die sowohl den Mund als auch die Nase bedeckt. Als qualifizierte Mundnasenbedeckungen gelten medizinische oder vergleichbare Masken, sowie Masken ohne Ausatemventil der europäischen Standards FFP2 und FFP3. Zugelassen sind auch Masken des US-amerikanisch-kanadischen Standards N95, des chinesischen Standards KN95, des japanischen Standards DS2, des australisch-neuseeländischen Standards P2 und des koreanischen Standards KF94. Der Verein hält für Personen, die ihren Mundnasenschutz vergessen haben, einfache medizinische Masken für Erwachsene und Kinder bereit.
8. **PCR-Test, PoC-PCR-Test, Antigen – Schnelltest, Selbsttest:**
  - PCR-Tests sind der „Goldstandard“ unter den Corona-Tests. Die Probenentnahme erfolgt durch medizinisches Personal als Rachen- und Nasenabstrich – die Auswertung erfolgt durch zugelassene Labore und dauert in der Regel mehrere Tage.
  - Point-of-care (PoC) –PCR - Test sind Testungen, die Praxen, Pflegeeinrichtungen oder sonstigen medizinischen Einrichtungen mit eigenem Labor durchführen. Medizinisches Personal entnimmt einen Rachen- und Nasenabstrich und wertet diesen binnen 30 bis 60 Minuten aus.
  - Antigen – Schnelltests sind Testungen, die durch geschultes Personal durch einen Rachen- oder Nasenabstrich oder durch einen Rachen- und Nasenabstrich durchgeführt werden und binnen 15 Minuten vor Ort ein Ergebnis ermitteln. Alle Bürger haben das Recht mindestens einmal pro Woche oder nach Bedarf auch mehrmals pro Woche kostenlos getestet zu werden. Teststationen sind flächendeckend zu finden.
  - Selbsttests sind Antigen – Schnelltests die in ihrer Handhabung so einfach konstruiert sind, dass jeder diesen Test an sich selbst durchführen kann. Selbsttests können im Handel frei erworben werden.
9. **Verkehrsflächen im Tanzsportzentrum:** Als Verkehrsflächen werden alle Flächen bezeichnet, die keine Tanzflächen sind und in der Regel nicht betanzt werden. In unserem Hause sind das alle Gänge, WC's, Umkleiden, Barbereiche, der Eingangsbereich einschl. des abgegrenzten Weges am Parkett im Saal 1 und die Lounge im Saal 1.
10. **Typische Symptome einer Covid-19 – Erkrankung:** Zu den häufigsten Krankheitszeichen zählen trockener Husten, Schnupfen und Fieber über 38°C. Häufig kommt es auch zu einer Beeinträchtigung des Geruchs- und Geschmackssinnes. Auch Atemnot, Abgeschlagenheit, Muskel- und Gelenkschmerzen sowie Hals- oder Kopfschmerzen sind in Kombination mit anderen Symptomen typisch.
11. **2G oder 3G – Regeln:** Zurzeit gelten keinerlei G–Regeln und gelten hier nur als Erläuterung.
  - a) **Geimpfte** sind Personen, deren Impfung mindestens 14 Tage zurück liegt in Verbindung mit einem Nachweis (Definition siehe Punkte Nr. 3 + 4).
  - b) **Genesene** sind Personen, die nachweislich in den letzten 6 Monaten mit Covid19 infiziert waren oder erkrankt waren gem. der Definition unter römisch Punkt Nr. 2
  - c) **Getestet:** Volljährige Personen, die das Ergebnis eines negativen Antigen-Schnelltest vorweisen, dass nicht älter als 24 Stunden ist oder das negative Ergebnis eines PCR-Test vorweisen, dass nicht älter als 48 Stunden ist. Minderjährige Schüler legen die Schulbescheinigung vor, die bestätigt, dass die jeweilige Schule alle Schüler regelmäßig testet.
12. **Hochinzidenzgebiete und Virusvariantengebiete gem. Definition des RKI (Stand: 25.07.21):** *(Wird 14tägig aktualisiert)*
  - a) Hochinzidenzgebiete/Hochrisikogebiete: Gegenwärtig gelten keine Staaten als Virusvariantengebiete
  - b) Virusvariantengebiete: Gegenwärtig gelten keine Staaten als Virusvariantengebiete



## III. Personenleitkonzept + Sicherheitsmaßnahmen im Tanzsportzentrum

### A: Besondere technische Sicherheitsmaßnahmen

- a. In allen Sälen befinden sich elektronische **Handdesinfektionsautomaten**. Ein Sprühstoß enthält ausreichend Desinfektionsmittel für eine Handdesinfektion. Das verwendete Mittel ist hautschonend, antiviral, antibakteriell und löst keine bekannten Allergien aus.
- b. Der Verein betreibt verpflichtend eine **Kontaktdatenverfolgung**. Grundsätzlich sind Namen, Adresse und Geburtsdatum elektronisch gespeichert. Mitglieder sind verpflichtet, die Daten aktuell zu halten. Im Trainingsbetrieb werden zusätzlich die tatsächliche Anwesenheit mit Tagesdatum und Uhrzeit mittels Liste durch die Trainer erfasst. Nichtmitglieder / Erstbesucher müssen am Eingang einen Kontaktdatenzettel ausfüllen, soweit sie keine eigenen elektronischen Mittel nutzen. Die Kontaktdatenzettel werden danach den Listen angehängt. Dabei werden von den Trainern die Namen vom Kontaktdatenzettel in die Liste übertragen. Tritt ein Nichtmitglied / Erstbesucher dem Verein bei, wird der Kontaktzettel vernichtet.
- c. Es wird allen Besuchern dringend empfohlen zusätzlich die Kontaktdatenverfolgung mittels **der Corona Warn App** des Bundes zu nutzen. Zu diesem Zweck haben alle Säle einen eigenen QR-Code. Die QR-Codes hängen in den Sälen an verschiedenen Stellen aus.
- d. **In allen Sälen befinden sich CO2 – Ampeln**. Die etwa 20 x 10 cm großen Geräte hängen gut sichtbar an den Wänden und leuchten in der Regel über ihren gesamten Korpus in grün. Die Farbe kann auf gelb oder rot wechseln (= Alarm). Die Trainer beobachten die Geräte permanent. Im Falle eines Alarms zeichnen die Geräte den Zustand und den Alarmzeitpunkt elektronisch auf. Zusätzlich wird der Vorstand per Mobiltelefon automatisch über den Alarm informiert und wird den jeweils anwesenden Trainer unverzüglich anrufen.
  - **Grün:** Keine Maßnahmen erforderlich. Die Luft ist gut.
  - **Gelb:** Der CO2 – Wert erreicht langsam ein kritisches Niveau. Aerosole sammeln sich im Raum. Sportliche körperliche Aktivitäten sind sofort einzustellen, damit die Atemfrequenz der Anwesenden geringer wird. Zusätzlich sind Querlüftungsmaßnahmen sofort zu erreichen und müssen mindestens fortgesetzt werden bis die Farbe wieder auf grün wechselt.
  - **Rot:** Alle Tätigkeiten müssen sofort beendet werden und alle Anwesenden müssen den Saal sofort über die Ausgänge geordnet räumen. Alle Anwesenden legen unverzüglich ihre qualifizierte Mundnasenbedeckung an. Der Raum muss solange quergelüftet werden bis die Ampel wieder grünes Licht zeigt und darf so lange auch ausschließlich vom Personal betreten werden.-

### B: Beschreibung des Personenleitkonzeptes (unabhängig der Personenzahl zu jedem Zeitpunkt gültig, auch während einer angeordneten Schließung des Tanzsportzentrums!)

1. Am Eingang befindet sich ein Empfangstisch für Erstbesucher, die hier ~~mit desinfizierten Kugelschreibern~~ einen Kontaktzettel ausfüllen müssen. Die Kugelschreiber sind zu behalten!

***Alle anderen Punkte sind bis auf weiteres zunächst entfallen!***



## C: Reinigungsmaßnahmen

- Das Tanzsportzentrum wird 3 x wöchentlich durch professionelles geimpftes Personal grundgereinigt. Die Reinigungen erfolgen jeweils in den frühen Morgenstunden am Montag, Mittwoch und Freitag.
- Zusätzlich werden alle Kontaktflächen durch die Trainer\*innen oder durch Freitrainierende nach jeder Nutzung mit einem Flächendesinfektionsmittel gereinigt.
- Als Kontaktflächen wurden definiert: Türgriffe, Fensteröfen, Lichtschalter, Stuhllehnen, alle Tischoberflächen, die Griffe der Kühlschränke mit Erfrischungsgetränken, die Tastaturen der beiden Kartenzahlungsterminals, die Oberflächen von Bartresen im Falle eines Barbetriebes auf Veranstaltungen sowie die Oberflächen der Musikabspielanlagen und den dazu gehörigen Komponenten der Computertastatur und der Computermaus.

## ~~D: Tanzsporttraining im Falle von weiteren Beschränkungen gem. des Infektionsschutzgesetzes (bundeseinheitliche Notbremse) ab einem Inzidenzwert von 100:~~

~~Sollte auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Kiel der Inzidenzwert an sieben Tagen in Folge den Wert von 100 übersteigen, wird der Trainingsbetrieb komplett eingestellt.~~



## IV. Hygienekonzept für Tänzerinnen und Tänzer – auch Formationen

1. **Hygiene:** Es wird allen Besuchern empfohlen sich nach Ankunft die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Desinfektionsautomaten befinden sich in allen Sälen. Waschmöglichkeiten bestehen in den Umkleiden 2 und 4 sowie an den Bars.
2. **ABSTANDSEMPFEHLUNG:** Um unnötige Übertragungen von Viren zu vermeiden, sollte jederzeit ein Abstand von mindestens 1,50 m zu anderen Personen eingehalten werden. Dies gilt abweichend von den gewährten Freiheiten aus der Landesverordnung auch während des Tanzens, außer für Personen eines gemeinsamen Haushaltes und für Tanzpaare.  
Social Distance soll gewahrt werden: Kein Händeschütteln, keine Umarmungen! Fairness und Höflichkeit sind für alle Mitglieder das Gebot der Stunde.
3. **Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mundnasenbedeckung:** Im Tanzsportzentrum bei Ansammlung von mehreren Personen und generell im Eingangsbereich, beim Bewegen durch alle Gänge, in den Umkleiden und in den Toiletten besteht die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mundnasenbedeckung. Für Kinder unter sechs Jahren besteht keine Maskenpflicht. Während des Trainings besteht keine Maskenpflicht.  
Generell gilt, dass die qualifizierte Mundnasenbedeckung den Mund und die Nase verdecken muss. Eine Mundnasenbedeckung muss gem. Landesverordnung eine qualifizierte Bedeckung sein. *(Siehe Definition unter römisch II Nr. 7 auf Seite 5)*
4. **Husten und Niesen:** Wer husten oder niesen muss, nutzt bitte die Armbeuge oder ein Papiertaschentuch. Wird versehentlich die Hand genutzt, müssen die Hände sofort gewaschen oder desinfiziert werden.
5. **Thema Lüftung:** Die Trainer müssen alle Säle während des Trainings belüften und sorgen zusätzlich durch Stoßlüften zwischen zwei Gruppen für weitere Frischluft. Alle Tänzerinnen und Tänzer sind zu jedem Zeitpunkt angehalten, sofort für eine angemessene Belüftung zu sorgen, soweit sie sich vor den Trainern im Saal befinden bzw. auch wenn sie den Saal allein nutzen.
6. **Kontaktdatenpflege Mitglieder:** Alle Mitglieder sind verpflichtet (wie gem. unserer Satzung zu jedem anderen Zeitpunkt auch sonst), ihre persönlichen Kontaktdaten gegenüber der Vereinsverwaltung aktuell zu halten.
7. **Kontaktdatenpflege Nichtmitglieder/Erstbesucher:** Erstbesucher ohne Mitgliedschaft müssen am ersten Tag einen kleinen Kontaktzettel ausfüllen. Dabei werden der Name, Adresse und eine Kontakttelefonnummer abgefragt. Im Falle eines Infektionsgeschehens werden diese Kontaktzettel ausgewertet und die betroffenen Personen werden informiert.
8. **Corona Warn App:** Allen Personen, die das Tanzsportzentrum betreten wird die Nutzung der App nahe gelegt, um persönlich eine größtmögliche Sicherheit zur Kontaktnachverfolgung und zur persönlichen Information zu gewährleisten. Dafür ist jeder einzelne Saal ~~und der Außenbereich~~ mit einem QR Code der Corona Warn App ausgestattet. Die Corona Warn App des Bundes erfordert in jedem Fall, dass das Mobiltelefon auch im Saal mit sich geführt wird.
9. **Barbetrieb:** Der Betrieb unserer Bars ist mit Selbstbedienung möglich. Bei der Bezahlung (auch Kleinstbeträge ab € 0,50) soll zur Vereinfachung bargeldlos an den zur Verfügung stehenden Kartenterminals gezahlt werden.
10. **Kontaktflächen:** Um Kontakt zu Oberflächen, Türgriffen oder Armaturen zu meiden, Bedienung möglichst mit bekleideten Körperteilen. Türen, die nicht geschlossen werden





müssen, bleiben offen, wenn es den Unterricht nicht stört. Türen der Umkleiden, die offen gehalten werden können, müssen geöffnet bleiben.

11. **Trainingsgeräte:** Jedes genutzte Trainingsgerät oder Hilfsmittel muss nach der Nutzung vom Nutzenden desinfiziert werden.
  
12. **Allgemeine Empfehlungen bzw. Anweisung:** Wer sich krank fühlt, sollte auf Training verzichten und zu Hause bleiben. Personen, die typische Symptome einer Covid-19 – Erkrankung aufweisen, dürfen das Tanzsportzentrum nicht betreten.  
Personen, die sich durch einen von einem Gesundheitsamt erstellten Absonderungsbescheid in einer Quarantäne befinden, dürfen das Tanzsportzentrum nicht betreten und dürfen erst nach Vorlage der Aufhebung der Anordnung zur Absonderung das Tanzsportzentrum wieder betreten.  
Personen, die sich zuletzt gem. der jeweils gültigen Definition des Robert-Koch-Institutes in einem Hochinzidenzgebiet oder einem Virus-Variantengebiet aufgehalten haben, dürfen das Tanzsportzentrum bis zum Ende ihrer Quarantäne nicht betreten. (Definitionen unter römisch II. Nr. 12, Seite 5)



## V. Hygienekonzept für Vorstand, Verwaltung, Beauftragte und Angestellte

- 1. Hygiene:** Es wird allen Mitarbeitern empfohlen sich nach Ankunft die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Desinfektionsautomaten befinden sich in allen Sälen. Waschmöglichkeiten bestehen in den Umkleiden 2 und 4 sowie an den Bars.
- 2. ABSTANDSEMPFEHLUNG:** Um unnötige Übertragungen von Viren zu vermeiden, sollte jederzeit ein Abstand von mindestens 1,50 m zu anderen Personen eingehalten werden. Dies gilt abweichend von den gewährten Freiheiten aus der Landesverordnung auch während des Tanzens, außer für Personen eines gemeinsamen Haushaltes und für Tanzpaare. Social Distance soll gewahrt werden: Kein Händeschütteln, keine Umarmungen! Fairness und Höflichkeit sind für alle Mitglieder das Gebot der Stunde.
- 3. Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mundnasenbedeckung:** Im Tanzsportzentrum bei Ansammlung von mehreren Personen und generell im Eingangsbereich, beim Bewegen durch alle Gänge, in den Umkleiden und in den Toiletten besteht die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mundnasenbedeckung. Für Kinder unter sechs Jahren besteht keine Maskenpflicht. Während des Trainings besteht keine Maskenpflicht. Generell gilt, dass die qualifizierte Mundnasenbedeckung den Mund und die Nase verdecken muss. Eine Mundnasenbedeckung muss gem. Landesverordnung eine qualifizierte Bedeckung sein. (Siehe Definition unter römisch II Nr. 7 auf Seite 5)
- 4. Husten und Niesen:** Wer husten oder niesen muss, nutzt bitte die Armbeuge oder ein Papiertaschentuch. Wird versehentlich die Hand genutzt, müssen die Hände sofort gewaschen oder desinfiziert werden.
- 5. Reinigungskräfte:** Die Raumreinigung wird normal nach der üblichen Arbeitsliste durchgeführt. Im speziellen müssen stets alle Kontaktflächen gemäß der Definition des Hygienekonzeptes römisch III. (Personenleitkonzept + Sicherheitsmaßnahmen), Punkt C, mit einem Reinigungsmittel oder Tuch, welches Desinfektionsmittel enthält, gereinigt werden. Die Reinigung von Gegenständen und deren Auswahl jeglicher Art folgt nach freiem Ermessen der Reinigungskraft.
- 6. Corona Warn App:** Von allen Personen, die von diesem Hygienekonzept III betroffen sind, wird die Verwendung der App erwartet.
- 7. Pflicht im Vorstand:** Jedes Vorstandsmitglied, Jugendvorstandsmitglied und jeder Beauftragte hat die Pflicht die Trainerinnen und Trainer bei ihrer Arbeit rund um das Hygienekonzept bestmöglich zu unterstützen, Mitglieder und Besucher zum Thema Hygienekonzept zu beraten und das Gesamtkonzept durchzusetzen. Hierzu sind sich Kenntnisse des Gesamtkonzeptes anzueignen.
- ~~**8. Antigen Schnelltest für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte:** Gemäß letzten Änderung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung des Bundes zum 22. April 2021 gilt, dass Arbeitgeber den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten einen kostenfreien Schnelltest zur Verfügung stellen muss. Tanzen in Kiel e.V. kommt dieser Verordnung nach und verwendet den zugelassenen Schnelltest NASOCHECKcomfort von Lepu Medical.~~
- 9. Teamsitzung:** Für jede Form von planmäßiger Vorstandssitzung der 19 Vorstandsmitglieder und Beauftragten von Tanzen in Kiel e.V. ist ein isolierter großer Raum aufzusuchen, der die Einhaltung der Abstandsregeln möglich macht und der während der Sitzung dauerhaft belüftet wird. Während der Sitzung gilt ein Mindestabstand von 1,50 m zu jeder anderen Person, außer jenen, die aus dem gleichen Haushalt stammen. Alle Teilnehmer haben vor, während und nach der Sitzung auf den Verkehrsflächen (gem. Definition römisch II. Nr. 9 auf Seite 5)



eine qualifizierte Mundnasenbedeckung zu tragen. Nach Einnahme des Sitzplatzes kann auf die Mundnasenbedeckung verzichtet werden.

- 10. Handwerksarbeiten:** Zur Durchführung von notwendigen Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten oder Renovierungsarbeiten gelten die Regeln des Konzeptes Nr. IV.
- 11. Büroarbeit:** Aufgrund der Größe des Büros dürfen maximal zwei Personen aus zwei Haushalten das Büro für Verwaltungsarbeiten oder Besprechungen nutzen. Wenn zwei Personen aus einem Haushalt stammen können sich auch drei Personen im Büro aufhalten. Dabei gilt ein Mindestabstand von 1,50 m für die Personen aus unterschiedlichen Haushalten. Es besteht keine Pflicht zum Tragen einer Mundnasenbedeckung, jedoch eine Pflicht zur Belüftung.  
Sollte während der offiziellen Öffnungszeiten der Bedarf für einen Publikumsverkehr mit Beratungsfragen eintreten, darf maximal ein Mitarbeiter die erforderliche Beratungsleistung erbringen. Andere Mitarbeiter verlassen den Raum. Maximal ein Beratungssuchender darf gleichzeitig eintreten. Der Besucher muss eine qualifizierte Mundnasenbedeckung tragen.
- 12. Außenkontakte:** Durch den Wegfall sämtlicher Maßnahmen aus der Landesverordnung und dem Infektionsschutzgesetzes ab dem 19.03.22 besteht für Personen im Vorstand und für Trainer\*innen ein erhöhtes Risiko, sich mit Covid19 zu infizieren und die Infektion auszubreiten. Es wird daher festgelegt, dass Mitarbeiter im Vorstand bzw. Trainer\*innen, die aus beruflichen Gründen abseits des Tanzsportes mit Kinder- und Jugendgruppen oder Schulklassen arbeiten bzw. bei privaten oder familiären Kontakten zu ungeimpften erwachsenen Personen mindestens einmal wöchentlich einen Selbsttest durchführen bzw. eine Teststation aufsuchen.



## VI. Hygienekonzept für Trainerinnen und Trainer

- 1. Hygiene:** Es wird allen Mitarbeitern empfohlen sich nach Ankunft die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Desinfektionsautomaten befinden sich in allen Sälen. Waschmöglichkeiten bestehen in den Umkleiden 2 und 4 sowie an den Bars.
- 2. ABSTAND HALTEN!** Um unnötige Übertragungen von Viren zu vermeiden, ist jederzeit ein Abstand von mindestens 1,50 m zu allen anderen Personen außer dem eigenen Partner einzuhalten.
- 3. Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mundnasenbedeckung:** Im Eingangsbereich, beim Bewegen durch alle Gänge, in den Umkleiden und in den Toiletten besteht die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mundnasenbedeckung. Während des Unterrichtes brauchen Trainerinnen und Trainer keine Mundnasenbedeckung tragen. Die Definition für die qualifizierte Mundnasenbedeckung befindet sich unter römisch II. Nr. 7 auf Seite 5.
- 4. Husten und Niesen:** Wer husten oder niesen muss, nutzt bitte die Armbeuge oder ein Papiertaschentuch. Wird versehentlich die Hand genutzt, müssen die Hände sofort gewaschen oder desinfiziert werden.
- 5. Thema Lüftung:** Die Trainerinnen und Trainer müssen alle Säle während des Trainings belüften und sorgen zusätzlich durch Stoßlüften zwischen zwei Gruppen für weitere Frischluft. Nach Ende des letzten Trainings ohne Folgenutzung des Saals, sind die Fenster zu schließen.
- 6. Pflicht zur Beachtung der CO<sub>2</sub> – Ampeln:** Alle Säle sind mit CO<sub>2</sub> – Ampeln ausgestattet. Diese leuchten grün oder gelb oder rot. Grün bedeutet, dass die aktuelle Raumluft gut ist. Bei einem Farbwechsel auf gelb müssen alle Trainierenden sofort das Training einstellen und sich setzen und dabei ruhig verhalten. Die Trainerinnen und Trainer beginnen sofort mit zusätzlichen Lüftungsmaßnahmen durch mehr Fenster und Türen. Bei einem Farbwechsel auf Rot müssen alle Personen sofort die qualifizierte Mundnasenbedeckung anlegen, das Training einstellen und den Saal räumen. Trainerinnen und Trainer führen die gleichen Lüftungsmaßnahmen wie bei der Farbe Gelb durch. Die Fortführung des Trainings kann erst dann stattfinden, wenn die CO<sub>2</sub>-Ampel wieder grün leuchtet. Farbwechselprozesse werden elektronisch aufgezeichnet. Bei einem Farbwechsel auf Rot wird der Vorstand automatisch alarmiert.
- 7. Corona Warn App:** Von allen Trainerinnen und Trainern, die von diesem Hygienekonzept VI betroffen sind, wird die Verwendung der App erwartet. Trainerinnen und Trainer nutzen dabei den jeweiligen QR-Code, der im jeweiligen Trainingsaal ist.
- 8. Anwesenheitslisten:** Das Führen der Anwesenheitslisten der einzelnen Gruppen genießt absolut oberste Priorität. Alle Anwesenheitslisten sind auf dem aktuellen Stand der jeweiligen Mitgliedschaften und Gruppenzugehörigkeiten ~~und insbesondere des 2G-Status zu führen.~~ Kommen neue Personen (Nichtmitglieder) hinzu, müssen diese mit ihrem korrekten Vor- und Nachnamen (keine Spitznamen) sofort in der Liste erfasst werden. Bei kleinen Kindern muss der korrekte Namen ggf. von den Eltern erfragt werden. Probetanzende Nichtmitglieder müssen am Eingang einen Kontaktzettel ausgefüllt haben, welcher in der jeweiligen Anwesenheitsliste mit abgeheftet werden muss. ~~Neuerscheinende in einer Gruppe müssen um ihren 2G-Nachweis gebeten werden, welcher in der Anwesenheitsliste notiert wird. Impfnachweise über einen QR-Code müssen mit der CovPassCheck App auf Echtheit geprüft werden.~~



- ~~9. **Trainerumkleide:** Die Trainerumkleide im Saal 1 steht zur Verfügung. Es darf maximal eine Person oder ein in häuslicher Gemeinschaft lebendes Trainerpaar gleichzeitig hinein. Vor der Nutzung bitte anklopfen!~~
- 10. Trainingsgeräte:** Alle genutzten Trainingsgeräte, (Stöcke, Matten, Kreisel, Pilatesringe, Sportrollstühle etc) müssen nach der Nutzung von den Nutzern oder den Trainerinnen und Trainern desinfiziert werden.
- 11. Absicherung von kleinen Kindern im Ballett, Hip Hop, Showdance, KidsDance, Garde- und Schautanz:** Die Trainerinnen aus den vorstehenden Tanzsportarten sichern nach jedem Training persönlich ab, dass nicht begleitete Kinder von wartenden Eltern entgegen genommen werden.
- 12. Lautstärke reduzieren:** Trainerinnen und Trainer versuchen bitte leiser zu sprechen als zu normalen Trainingsbedingungen. Teilnehmer sollen ebenfalls zur Ruhe aufgefordert werden. Das Schreien gegen laute Musik ist dringend zu vermeiden. Lautes Sprechen erzeugt ähnliche Aerosolausstöße wie Husten.
- 13. Impfschutz:** Tanzen in Kiel e.V. beschäftigt ausschließlich Trainer\*innen, die bis zum Jahresende 2021 vollständig geimpft waren.
- 14. Außenkontakte:** Durch den Wegfall sämtlicher Maßnahmen aus der Landesverordnung und dem Infektionsschutzgesetzes ab dem 19.03.22 besteht für Personen im Vorstand und für Trainer\*innen ein erhöhtes Risiko, sich mit Covid19 zu infizieren und die Infektion auszubreiten. Es wird daher festgelegt, dass Mitarbeiter im Vorstand bzw. Trainer\*innen, die aus beruflichen Gründen abseits des Tanzsportes mit Kinder- und Jugendgruppen oder Schulklassen arbeiten bzw. bei privaten oder familiären Kontakten zu ungeimpften erwachsenen Personen mindestens einmal wöchentlich einen Selbsttest durchführen bzw. eine Teststation aufsuchen.



## VII: Hygienekonzept für Freitraining, Privatstunden, Sondertrainings von Formationen und Kadermaßnahmen ggf. mit Ausnahmegenehmigung

### Grundsätzliche Regeln für alle Personen, die das Tanzsportzentrum unabhängig des Zweckes betreten:

- 1. Hygiene:** Es wird allen Besuchern empfohlen sich nach Ankunft die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Desinfektionsautomaten befinden sich in allen Sälen. Waschmöglichkeiten bestehen in den Umkleiden 2 und 4 sowie an den Bars.
- 2. ABSTANDSEMPFEHLUNG:** Um unnötige Übertragungen von Viren zu vermeiden, sollte jederzeit ein Abstand von mindestens 1,50 m zu anderen Personen eingehalten werden. Dies gilt abweichend von den gewährten Freiheiten aus der Landesverordnung auch während des Tanzens, außer für Personen eines gemeinsamen Haushaltes und für Tanzpaare. Social Distance soll gewahrt werden: Kein Händeschütteln, keine Umarmungen! Fairness und Höflichkeit sind für alle Mitglieder das Gebot der Stunde.
- 3. Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mundnasenbedeckung:** Im Eingangsbereich, beim Bewegen durch alle Gänge, in den Umkleiden und in den Toiletten besteht in Zeiten von regulären Gruppentrainings gem. Saalbelegungsplan die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mundnasenbedeckung. In Zeiten ohne Gruppenbelegungen kann auf eine Mundnasenbedeckung verzichtet werden. Für Kinder unter 7 Jahren besteht generell keine Maskenpflicht und während des Trainings besteht ebenfalls keine Maskenpflicht.
- 4. Husten und Niesen:** Wer husten oder niesen muss, nutzt bitte die Armbeuge oder ein Papiertaschentuch. Wird versehentlich die Hand genutzt, müssen die Hände sofort gewaschen oder desinfiziert werden.
- 5. Thema Lüftung:** Die Trainer müssen alle Säle während eines Trainings belüften und sorgen zusätzlich durch Stoßlüften zwischen zwei Gruppen für weitere Frischluft. Alle Tänzerinnen und Tänzer sind ebenfalls zu jedem Zeitpunkt angehalten, sofort für eine angemessene Belüftung zu sorgen, auch wenn sie den Saal allein nutzen.
- 6. Kontaktdatenpflege Mitglieder:** Alle Mitglieder sind verpflichtet (wie gem. unserer Satzung zu jedem anderen Zeitpunkt auch sonst), ihre persönlichen Kontaktdaten gegenüber der Vereinsverwaltung aktuell zu halten.
- 7. ~~K Kontaktdatenpflege Gäste:~~** ~~Gäste ohne Mitgliedschaft müssen am Eingang einen kleinen Kontaktzettel ausfüllen. Dabei werden der Name, Adresse und eine Kontakttelefonnummer abgefragt. Im Falle eines Infektionsgeschehens werden diese Kontaktzettel den zuständigen Gesundheitsämtern übergeben. Für das Ausfüllen stehen desinfizierte Kugelschreiber bereit, die die Nutzer behalten müssen oder entsorgen.~~
- 8. Corona Warn App:** Allen Personen, die das Tanzsportzentrum betreten wird die Nutzung der App nahe gelegt, um persönlich eine größtmögliche Sicherheit zur Kontaktnachverfolgung und zur persönlichen Information zu gewährleisten. Dafür ist jeder einzelne Saal und der Außenbereich mit dem QR Code der Corona Warn App des Bundes ausgestattet.
- 9. Trainingsgeräte:** Jedes genutzte Trainingsgerät oder Hilfsmittel muss nach der Nutzung vom Nutzenden desinfiziert werden.
- 10. CO<sub>2</sub> – Ampeln:** Alle Säle sind mit CO<sub>2</sub> – Ampeln ausgestattet, die ständig die Qualität der Raumluft überwachen. Sie leuchten grün, wenn die Luftqualität in Ordnung ist. Wenn



eine CO2-Ampel die Farbe auf gelb wechselt, muss der Raum sofort gelüftet werden. Während der gelben Phase ist das Training durch eine Pause zu unterbrechen. Wechselt die CO2-Ampel auf die Farbe rot, so ist sofort stoß zu lüften und der Raum muss so lange verlassen werden, bis die Ampel wieder mindestens gelb zeigt. Alarmzustände werden von den Geräten protokolliert. Im Falle eines roten Alarms wird der Vorstand zusätzlich sofort per Mobiltelefon kontaktiert und wird den Saalnutzer zu den Alarmgründen befragen.

- 11. Privatstundenmöglichkeit:** Generell dürfen gegenwärtig Privatstunden von Paaren mit ihren Trainern durchgeführt werden. Trainer sollten die trainierten Paare nach Möglichkeit nicht berühren und sollten einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten. Trainer führen eine Liste mit trainierten Paaren einschließlich der exakten Trainingszeiten und sichern ab, dass die Kontaktdaten einwandfrei gepflegt sind. Trainer sorgen für eine ständige Frischluftzufuhr oder planen Stoßlüftungszeiten zwischen zwei Privatstunden ein.
- 12. Ausweisungspflicht für mögliche Kontrollen:** Die Ordnungsbehörde der Stadt Kiel und die Polizei führen in unregelmäßigen Abständen Kontrollen im Tanzsportzentrum durch. Im Falle einer Kontrolle wird es dringend empfohlen, dass sich alle anwesenden Personen ausweisen können, z.B. mit einem Personalausweis.

## Ergänzungen für Kaderpaare / Kadertraining

- 13. Vom Verband organisiertes Kaderpaar – Einzeltraining:** Ein vom Tanzsportverband Schleswig-Holstein organisiertes Kaderpaar – Einzeltraining muss von einem vom Verband ernannten Trainer durchgeführt werden und unterliegt den Regeln aus den Punkten 1 bis 12. Der Verband stellt Tanzen in Kiel e.V. mindestens 2 Tage vor dem Training die Trainingsplanung und die Kontaktdaten aller eingeladenen Paare schriftlich zur Verfügung.
- 14. Vom Verband organisiertes Kadergruppen – Training:** Es gelten die Regeln des Hygienekonzeptes Nr. IV für Tänzerinnen und Tänzer sowie Nr. VI für Trainerinnen und Trainer.



## VIII. Hygienekonzept für Versammlungen, gesellschaftliche Veranstaltungen, Turniere und Schulungen

### GRUNDSÄTZLICHE REGELN FÜR ALLE PERSONEN, DIE DAS TANZSPORTZENTRUM UNABHÄNGIG DES ZWECKES EINER VERANSTALTUNG BETRETEN:

- A. **Hygiene:** Es wird allen Besuchern empfohlen sich nach Ankunft die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Desinfektionsautomaten befinden sich in allen Sälen. Waschmöglichkeiten bestehen in den Umkleiden 2 und 4 sowie an den Bars..
- B. **ABSTANDSEMPFEHLUNG:** Um unnötige Übertragungen von Viren zu vermeiden, sollte jederzeit ein Abstand von mindestens 1,50 m zu allen anderen Personen eingehalten werden. Dies gilt nicht für Personen eines gemeinsamen Haushaltes.
- C. **Pflicht zum Tragen einer Mundnasenbedeckung:** Im Eingangsbereich, beim Bewegen durch alle Gänge, in den Umkleiden und in den Toiletten besteht die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mundnasenbedeckung. Für Kinder unter 7 Jahren besteht keine Pflicht zum Tragen einer Mundnasenbedeckung. Die Definition für die qualifizierte Mundnasenbedeckung befindet sich unter römisch II. Nr. 7 auf Seite 5.
- D. **Husten und Niesen:** Wer husten oder niesen muss, nutzt bitte die Armbeuge oder ein Papiertaschentuch. Wird versehentlich die Hand genutzt, müssen die Hände sofort gewaschen oder desinfiziert werden. Desinfektionsautomaten stehen in den Sälen 1, 4 und 6 bereit.
- E. **Thema Lüftung:** Unabhängig der Art der Veranstaltung sind die genutzten Räume permanent zu belüften.
- F. **Corona Warn App:** Allen Personen, die das Tanzsportzentrum betreten wird die Nutzung der App nahe gelegt, um persönlich eine größtmögliche Sicherheit zur Kontaktnachverfolgung und zur persönlichen Information zu gewährleisten. Dafür ist jeder einzelne Saal und der Außenbereich mit einem QR Code der Corona Warn App ausgestattet. Die Corona Warn App des Bundes erfordert in jedem Fall, dass das Mobiltelefon auch im Saal mit sich geführt wird.
- G. **Kontaktflächen:** Um Kontakt zu Oberflächen, Türgriffen oder Armaturen zu meiden, Bedienung möglichst mit bekleideten Körperteilen. Türen, die nicht geschlossen werden müssen, bleiben offen, wenn es die Veranstaltung nicht stört. Spätestens nach einer Veranstaltung desinfizieren die Veranstalter alle gängigen Kontaktflächen mit Flächendesinfektionsmittel.
- H. **Kontaktdatenpflege:** Unabhängig der Art der Veranstaltung hat der Veranstalter eine Kontaktdatenpflege aller teilnehmenden Personen zu gewährleisten.
- ~~I. **Blasinstrumente und Singen:** Der Gebrauch von Blasinstrumenten innerhalb geschlossener Räume ist bei Tanzen in Kiel e.V. gegenwärtig grundsätzlich unzulässig. Für das Singen gelten gem. Landesverordnung grundsätzlich Möglichkeiten. Tanzen in Kiel e.V. verzichtet aber aktuell auf jede Form von Gesangsdarbietung oder auf gemeinschaftliches Singen.~~
- J. **Allgemeine Empfehlungen bzw. Anweisung:** Wer sich krank fühlt, sollte auf den Besuch einer Veranstaltung verzichten und zu Hause bleiben. Personen, die typische Symptome einer Covid-19 – Erkrankung aufweisen, dürfen das Tanzsportzentrum nicht betreten. Personen, die sich durch einen von einem Gesundheitsamt erstellten Absonderungsbescheid in einer Quarantäne befinden, dürfen das Tanzsportzentrum nicht betreten und dürfen erst nach Vorlage der Aufhebung der Anordnung zur Absonderung das Tanzsportzentrum wieder





betreten. Personen, die sich zuletzt gem. der jeweils gültigen Definition des Robert-Koch-Institutes in einem Hochinzidenzgebiet oder einem Virus-Variantengebiet aufgehalten haben, dürfen das Tanzsportzentrum bis zum Ende ihrer Quarantäne nicht betreten. (Definitionen unter römisch II. Nr. 12, Seite 5)

- K. **HAUSREGEL ZUR GETRÄNKEVERSORGUNG:** Wir bitten um Verständnis, dass wir das Mitbringen eigener Getränke und Speisen auf Grund der intensiven Kosten zur Durchführung von Veranstaltungen mit einem Hygienekonzept außer auf Schulungen gegenwärtig nicht akzeptieren. Wir halten je nach Veranstaltungsart ausreichend Getränke und Speisen zu sehr fairen Preisen bereit.

## **A – VERSAMMLUNGEN**

1. Offizielle Versammlungen sind in geschlossenen Räumen grundsätzlich möglich. Maßgeblich für die tatsächliche Personenzahl ist jedoch, dass die gültigen Abstandsempfehlungen eingehalten werden können. Tanzen in Kiel e.V. legt daher fest, dass Versammlungen bis auf weiteres ausschließlich im Saal 1 oder Saal 4 stattfinden können.
2. **Alle zuvor genannten grundsätzlichen Regeln von A. bis K. sind genau einzuhalten.**
3. Für den Saal 1 wird eine maximale Teilnehmerzahl von 50 Personen und für den Saal 4 wird eine maximale Teilnehmerzahl von 90 Personen empfohlen. Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, können auf Abstand zwischen den Stühlen verzichten. Alle Versammlungsteilnehmer müssen sitzen. Vor, während und nach der Versammlung oder, wenn die empfohlenen Teilnehmerzahlen überschritten werden, haben alle Teilnehmer ständig eine qualifizierte Mundnasenbedeckung gem. der Definition aus römisch II. Nr. 7 auf Seite 5 zu tragen. Auf die qualifizierte Mundnasenbedeckung kann verzichtet werden, wenn die Teilnehmer ihren Sitzplatz eingenommen haben.
4. Für Ansprachen, Reden oder Vorträge ist ein Rednerpult mit einem Mindestabstand von 3 m zur ersten Stuhldreie aufzustellen.
5. Der Abstand zwischen Stühlen der festen Stuhldreie beträgt 1,50 m unter Berücksichtigung von Fluchtwegen sowie unter Berücksichtigung einer Tischreihe für die Versammlungsleitung oder eines Vorstandes.
6. Versammlungen führen generell eine protokollierte Teilnehmerliste. Diese ist gewissenhaft und lückenlos zu führen. Für Fremdversammlungen in unserem Haus gilt, dass Besucher, die keine Vereinsmitglieder sind angehalten sind, die Corona Warn App des Bundes zur Kontaktverfolgung zu nutzen.
7. Der Betrieb unserer Bar ist zur Abholung von Getränken möglich. Mitarbeiter und Gäste haben im Barbereich eine qualifizierte Mundnasenbedeckung zu tragen. Der Mindestabstand von 1,50 m zwischen allen Personen im Barbereich ist einzuhalten. Als Hilfsmittel wird dazu ein Personenleitsystem errichtet. Gäste und Mitarbeiter sind während des Bestellvorgangs durch eine physische Barriere (Spuckschutzwand) voneinander zu trennen.
8. Für die jeweilige Durchsetzung dieses Konzeptes ist die jeweilige Versammlungsleitung verantwortlich.



## **B – Gesellschaftliche Veranstaltungen**

1. Veranstaltungen mit gesellschaftlichem Charakter dürfen zurzeit grundsätzlich stattfinden.
2. **Alle oben genannten grundsätzlichen Regeln von A. bis K. sind genau einzuhalten.**
3. Auf gesellschaftlichen Veranstaltungen im Saal 4 mit oder ohne festen Sitzplatz dürfen maximal 140 Personen zuzüglich notwendiger Mitarbeiter oder Auftretenden gleichzeitig teilnehmen. Für den Saal 1 geht analog eine maximale Teilnehmerzahl von 60 Personen. Ab einer Personenzahl von 100 Personen gilt generell die Pflicht zum Tragen einer Mundnasenbedeckung gem. der Definitionen aus römisch II Nr. 6 und Nr. 7.
4. Auf gesellschaftlichen Veranstaltungen außerhalb des Tanzsportzentrums mit festen Sitzplätzen gilt eine Maximalteilnehmerzahl von 500 Personen.
5. Für gesellschaftliche Veranstaltungen besteht grundsätzlich eine Pflicht zur vorherigen Anmeldung über eine Anmeldeleiste oder ein Online – Formular auf der Homepage [www.tanzen-in-kiel.de](http://www.tanzen-in-kiel.de)
6. Der Betrieb unserer Bar ist zur Abholung von Getränken möglich. Erkennbar angetrunkenen Personen darf kein Alkohol ausgeschenkt werden.
7. Es ist möglich ein Buffet (alternativ Grillstand) draußen oder in einem speziellen zusätzlichen Raum (z.B. Saal 1) bei Innenveranstaltungen einzurichten. Der Zugang zum Buffet wird durch ein Personenleitsystem geregelt. In der Warteschlange gilt das Abstandsgebot von 1,50 m. In der Warteschlange und während des Bestellens gilt die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mundnasenbedeckung.
8. Während einer gesellschaftlichen Veranstaltung dürfen keine regulären Gruppentrainings und kein Freitraining stattfinden.
9. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung einer gesellschaftlichen Veranstaltung bei Tanzen in Kiel e.V. ist der jeweilig ehrenamtlich amtierende Festausschuss. Er sorgt für die Einhaltung dieses Konzeptes und gewährleistet die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

## **C – Turniere**

1. Sowohl Turniere in den Paartänzen als auch Breitensportwettbewerbe oder die Abnahmen zum Deutschen Tanzsportabzeichen (DTSA) können grundsätzlich stattfinden.
2. Während eines Wettbewerbes dürfen grundsätzlich keine regulären Gruppentrainings und auch kein Freitraining stattfinden.
3. **Alle oben genannten grundsätzlichen Regeln von A. bis K. sind genau einzuhalten.**
4. Die Durchführung des Wettbewerbes darf ausschließlich im Saal 4 stattfinden. Im Saal 4 dürfen sich zu keinem Zeitpunkt mehr als 140 Personen zuzüglich der notwendigen Mitarbeiter aufhalten.
5. **STARTZEITEN:** Die Startzeiten werden am Mittwoch vor dem Turniertag präzise festgelegt.
6. **CHECK IN:** Der Check In befindet sich am Haupteingang. Jedes Paar erhält hier die Rückennummer und eine persönliche Wiedereinlasskarte. Jedes Paar gibt hier die ESV-Startkarte ab und zahlt das Startgeld.



7. **EINTANZEN:** Es wird allen Paaren vor ihrem Turnier ermöglicht, sich im Saal 1 einzutanzten oder Aufwärmübungen vorzunehmen.
8. **KONTAKTE WÄHREND EINER SIEGEREHRUNG:** Körperliche Kontakte zu anderen Personen als dem/der eigenen Tanzpartner(in) sollten unterbleiben.
9. **TURNIERLEITUNG / TURNIERHELFER / WERTUNGSRICHTER** (incl. Musik und Check In): Die Mitarbeiter der Turnierleitung (auch der DJ und die Helfer am Check In) und die Wertungsrichter sollten untereinander einen Abstand von 1,50 m einhalten, soweit sie nicht aus einem gemeinsamen Haushalt stammen. Der Veranstalter garantiert die Positionierung des Einsatzortes so, dass die Abstandsempfehlung eingehalten werden kann.

## D – Schulungen

1. Für praktische Schulungen (z.B. Trainerfortbildungen mit Lizenzerhalt oder Lizenzerwerb) gelten für die Auszubildenden alle Regeln des **IV. Hygienekonzept für Tänzerinnen und Tänzer** und für die Ausbilder alle Regeln des **VI. Hygienekonzeptes für Trainerinnen und Trainer**.
2. Für theoretische Schulungen (z.B. Schulungen zum Erhalt oder Erwerb einer Lizenz für Funktionäre der Verbände oder überfachliche Trainerfortbildungen) gelten alle Regeln des **VIII. Hygienekonzept A – Versammlungen**.
3. Theoretische Schulungen finden ausschließlich sitzend an festen Sitzplätzen mit Tischen statt. Der Abstand von 1,50 m sollte eingehalten werden.
4. **Abweichende maximale Personenzahlen in den Sälen bei Schulungen:** Saal 1 maximal 28 Schulungsteilnehmer, Saal 4 maximal 50 Schulungsteilnehmer, Saal 6 maximal 16 Schulungsteilnehmer, jeweils zuzüglich ein bis zwei Schulungsleiter. Die Säle 2, 3 und 5 sind für Schulungen auf Grund ihrer Beschaffenheit generell ungeeignet.
5. Alle oben genannten grundsätzlichen Regeln von A. bis K. sind genau einzuhalten.
6. Für die Einhaltung des Konzeptes ist der jeweils veranstaltende Verband oder der/die veranstaltende Lehrwart(in) verantwortlich.

## **Schlussanmerkung:**

Die Maßnahmen aller Konzepte beinhalten Freiheitseinschränkungen. Grundsätzlich steht es selbstverständlich jedem frei, eine eigene Sichtweise im Umgang mit dem Corona – Virus zu haben. Tanzen in Kiel e.V. bittet um Verständnis, dass wir im Hinblick auf die Restriktionen in unseren Konzepten nicht über Notwendigkeiten und Sinnhaftigkeiten diskutieren können, sondern lediglich nach bestem Gewissen zum Schutz aller Besucher des Tanzsportzentrums und zum Schutz ungeimpfter Personen sowie nach den gültigen Vorgaben aus der Landesverordnung bzw. des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen umsetzen.